

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Rolf Wiedenhaupt (AfD)**

vom 4. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. August 2025)

zum Thema:

**Finanzierung von Führerschein durch die Bundesagentur für Arbeit seit 2022  
und mögliche strukturelle Fehlentwicklungen**

und **Antwort** vom 11. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. August 2025)

Herrn Abgeordneten Rolf Wiedenhaupt (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23493

vom 04. August 2025

über Finanzierung von Führerscheinen durch die Bundesagentur für Arbeit seit 2022 und  
mögliche strukturelle Fehlentwicklungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie viele Personen haben in den Jahren 2022, 2023 und im Jahr 2025 (bis 30.06) im Rahmen von Bildungsgutscheinen der Bundesagentur für Arbeit eine Kostenübernahme für eine Führerscheinausbildung erhalten? Wie viele dieser Personen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit? Wie viele dieser Personen sind Ausländer, wie viele haben einen Migrationshintergrund? (Bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln, soweit statistisch erfasst.).
2. Für welche konkreten Berufsfelder bzw. Tätigkeiten wurden diese Führerscheine benötigt oder beantragt? In wie vielen Fällen wurde der Führerschein ausschließlich für Tätigkeiten als Fahrer bei Lieferdiensten (z. B. Amazon, Lieferando etc.) gefördert?
3. Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Finanzierung von Führerscheinen in den genannten Jahren (2022–2025)? Falls die Förderung überwiegend für Tätigkeiten im Auftrag großer Unternehmen wie z.B.:

Amazon oder anderer Lieferdienste benötigt wurde, wurden diese Unternehmen an den Ausbildungskosten beteiligt? Falls nein, warum nicht?

4. Wie hoch war die durchschnittliche Durchfallquote bei theoretischen und praktischen Führerscheinprüfungen dieser geförderten Personen? Wie viele Versuche waren im Durchschnitt nötig, um die theoretische bzw. praktische Prüfung zu bestehen? Bitte um Aufschlüsselung der Durchfallquote nach Nationalität.

Zu 1. bis 4.: Der alleinige Erwerb des Führerscheins Klasse B erfüllt nicht die Kriterien des § 180 Absatz 2 SGB III und ist somit keine berufliche Weiterbildung in diesem Sinne. Grundsätzlich ist der Erwerb des Führerscheins Klasse B dem Bereich der privaten Daseinsfürsorge zuzuordnen. Sofern arbeitsmarktpolitisch sinnvoll und notwendig, kann im Einzelfall der Führerschein der Klasse B im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung mit erworben werden. Eine isolierte statistische Auswertung dieser Fälle ist nicht möglich.

In Einzelfällen können Führerscheine der Klasse B auch ganz oder teilweise über das Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) gefördert werden, wenn die Notwendigkeit für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit individuell erkannt wurde und keine Eigenleistungsfähigkeit der Person vorliegt.

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden können im Einzelfall ergänzende unterstützende Leistungen gemäß § 49 Abs. 8 Nr. 1 und 2 SGB IX beantragen, sofern es für die Aufnahme eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes aufgrund von Art und Schwere der Behinderung notwendig ist. Die Leistung richtet sich nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV).

Statistische Daten zur Kostenübernahme von Führerscheinen gemäß der o.g. Fallkonstellationen stehen nicht zur Verfügung.

5. Gibt es Hinweise darauf, dass bestimmte Fahrschulen in überdurchschnittlichem Maße solche Gutscheine abrechnen? Wie wird sichergestellt, dass keine strukturellen Bevorzugungen entstehen – etwa durch sprachlich-kulturelle Nähe zwischen Leistungsempfängern mit Migrationshintergrund und Betreibern von Fahrschulen? Wie wird verhindert, dass sich daraus ein geschlossener Förderkreislauf entwickelt, der einen Wettbewerbsvorteil für bestimmte Fahrschulen darstellt? Werden systematisch Daten erfasst, welche Fahrschulen wie viele Gutscheine einlösen? Wenn ja, sind diese öffentlich einsehbar bzw. können sie aufgeschlüsselt bereitgestellt werden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 bis 4 verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Förderung beruflicher Weiterbildung über den Bildungsgutschein entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen und nur bei zertifizierten Bildungsträgern und Maßnahmen (§§ 176 ff SGB III) erfolgt. Die Auswahl des Bildungsträger unterliegt der Wahlfreiheit des Kunden/ der Kundin (Neutralitätspflicht der Bundesagentur für Arbeit).

Sofern eine Förderung durch das Vermittlungsbudget oder die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung erfolgt, besteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen den Leistungsberechtigten und den Fahrschulen. Eine Prüfung und Abrechnung in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern erfolgt durch das Einreichen der Rechnung der Fahrschule an den/die jeweiligen Leistungsberechtigte(n).

6. Gibt es Qualitätskontrollen oder Erfolgskriterien für Fahrschulen, die durch Bildungsgutscheine finanziert werden? Wie wird mit Fahrschulen verfahren, bei denen wiederholt hohe Durchfallquoten oder auffällige Muster auftreten?

Zu 6.: Es wird auf die Antworten zu Frage 1 bis 5 verwiesen.

Berlin, den 11. August 2025

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung